

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst für die Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält je Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses pauschal 60,- € Entschädigung. Mit dieser Regelung sind alle sonstigen Ansprüche abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Stadtratsmitglieder erhalten als Aufwandspauschale für Fraktionssitzungen 120,- € pro Jahr, soweit und solange sie einer Fraktion angehören. Beim Ausscheiden aus einer Fraktion oder beim Verlust des Fraktionsstatus während eines Jahres wird die Pauschale nur anteilig gewährt. Die Aufwandspauschale (Papier- und Druckkosten) für das Ratsinformationssystem wird auf 100,- € / Jahr festgelegt.

(6) Die Fraktionssprecher erhalten als Aufwandsentschädigung monatlich 15,- €.

(7) Die Stadtratsmitglieder bekommen auf Antrag für die Teilnahme an Seminaren eines anerkannten Weiterbildungsträgers und mit Relevanz für die kommunalpolitische Gremienarbeit die diesbezüglichen Lehrgangs- und Reisekosten erstattet. Erstattet werden die Kosten für jeweils ein Seminar pro Kalenderjahr.

### § 4

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5****Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

(1) Der / Die zweite und dritte Bürgermeister / Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin auf Zeit.

(2) Die Entschädigung der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen wird gem. Art. 54 Abs. 1 KWBG durch Stadtratsbeschluss geregelt.

**§ 6****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 04.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 mit ihrer Änderung vom 28.03.2018 außer Kraft.

Obernburg a. Main 05.05.2020

*Fieger*



Fieger, Erster Bürgermeister

## Änderungssatzung

### zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Änderungssatzung:

#### § 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 wird wie folgt geändert:

- (1) im Buchstabe a) wird die Zahl „9“ gestrichen und durch die Zahl „8“ ersetzt.
- (2) im Buchstabe b) wird die Zahl „9“ gestrichen und durch die Zahl „8“ ersetzt.
- (3) im Buchstabe c) wird die Zahl „9“ gestrichen und durch die Zahl „8“ ersetzt.
- (4) im Buchstabe d) wird die Zahl „5“ gestrichen und durch die Zahl „6“ ersetzt.

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Obernburg a.Main, 17.12.2021  
Stadt Obernburg a.Main

  
Fieger  
1. Bürgermeister



## **2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 wird wie folgt geändert:

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,- € ab dem Monat Mai 2023 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder einer vom Stadtrat oder von einem Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe.

Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a.Main, 28.07.2023  
Stadt Obernburg a.Main

Fieger  
1. Bürgermeister

